



Verkündet am 31. Mai 2007

Kurth
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der

Klägerin

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nörr, Stiefenhöfer, Lutz,
Brienner Straße 28, 80333 München,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Umweltbundesamt,
Deutsche Emissionshandelsstelle,
Bismarckplatz 1, 14193 Berlin,

Beklagter,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht M. Richter,
den Richter am Verwaltungsgericht Böcker,
den Richter am Verwaltungsgericht Dolle,
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, die (...), entstand im Jahre (...) aus einer Fusion der Erdölraffinerie (...) mit der Raffineriegesellschaft (...). Sie verarbeitet an den (...) gelegenen Standorten (...) jeweils Rohöle zu Mineralölprodukten wie Flüssiggas, Diesel, Benzine, Heizöl etc.. Die drei Raffinerien sind untereinander durch Pipelines verbunden. Gesellschafter der Klägerin sind:

- die (...) GmbH (%),
- die (...) GmbH (%),
- die (...) Aktiengesellschaft (%) und
- die (...) GmbH (%).

Die Zusammenarbeit der Gesellschafter erfolgt auf der Grundlage eines Konsortialvertrages. Nach diesem Vertrag werden alle Aufwendungen und Kosten der (...) von den Gesellschaftern erstattet, insbesondere erstatten die Gesellschafter die gesamten Kosten der Verarbeitung, d. h. des Betriebs der drei Raffinerien einschließlich der Kosten des Emissionshandels; Rohöle, sonstige Einsatzstoffe wie auch die Produkte stehen im Eigentum der Gesellschafter. Die Klägerin bezeichnet sich als Lohnverarbeitungsraffinerie, d. h. sie erhebt für die Rohölverarbeitung von ihren Gesellschaftern ein Dienstleistungsentgelt ohne Gewinnelement. Entsprechend hat sie sich mit der Finanzverwaltung darauf verständigt, dass trotz fehlenden Gewinnelements ein fiktives Jahresergebnis in Höhe von 500.000,- € als Grundlage der Besteuerung festgelegt wird. Die Klägerin beantragte am 16. August 2004 für den Standort (...) im Hauptantrag die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 auf der Grundlage von § 7 Abs. 10 ZuG 2007 in Verbindung mit § 8 ZuG 2007 sowie § 13 ZuG 2007, in einem ersten Hilfsantrag gemäß § 7 Abs. 11 ZuG 2007 in Verbindung mit § 8 ZuG 2007 sowie § 13 ZuG 2007 und in einem zweiten Hilfsantrag nach § 7 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit § 13 ZuG 2007.

Mit Schreiben vom 13. September 2004 begründete die Klägerin jeweils den Haupt- sowie den Hilfsantrag und berief sich im Wesentlichen auf eine auf Grund der drei Raffinerien bestehende Sonderstellung unter den deutschen Raffinerien, strukturbestimmte Wettbewerbsnachteile, eine durch den Eintritt der (...)GmbH im Juli 2003 erforderlich gewordene Erhöhung des Rohöldurchsatzes sowie eine zur Gefährdung der Existenz des Betriebes führende Unterdeckung an Emissionsberechtigungen in Höhe von ca. 10 %, die nicht aus eigenen Mittel ausgeglichen werden könne.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 teilte die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) der Klägerin gemäß §§ 7 Abs. 1 bis 6, 13 ZuG 2007 für den Standort (...) - nach anteiliger Kürzung der gemäß § 7 ZuG 2007 zugeteilten Berechtigungen gemäß § 4 Abs. 4 ZuG 2007 - insgesamt (...), pro Jahr (...)Emissionsberechtigungen zu. Den Hauptantrag und den ersten Hilfsantrag lehnte die DEHSt ab.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 23. Dezember 2004, mit dem sich die Klägerin insbesondere gegen die Ablehnung ihres Hauptantrages wie ihres ersten Hilfsantrages wandte, wies die DEHSt mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2006 zurück. Zur Begründung der Ablehnung hieß es im Wesentlichen: Der Hauptantrag gemäß § 7 Abs. 10 ZuG 2007 sei unbegründet. Es fehle bereits an der erforderlichen Unterdeckung in Höhe von 25 %. Zudem sei die bestehende Unterdeckung nicht auf besondere Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode zurückzuführen. Konjunkturelle Umstände seien nach genetischer Auslegung nicht als besondere Umstände anzusehen. Der erste Hilfsantrag gemäß § 7 Abs. 11 ZuG 2007 sei ebenfalls unbegründet. Eine unzumutbare Härte liege nicht vor. Für eine Existenzgefährdung der (...)GmbH fehle es an hinreichenden Anhaltspunkten. Die geltend gemachten wirtschaftlichen Belastungen beruhten nicht auf der Zuteilung auf Grund historischer Emissionen, sondern in erster Linie auf sonstigen Rahmenbedingungen. Die zuzuteilenden Berechtigungen seien gemäß § 4 Abs. 4 ZuG 2007 zu kürzen gewesen. Auf die Frage, ob eine anteilige Kürzung auf Zuteilungen gemäß § 7 Abs. 10 ZuG 2007 und § 7 Abs. 11 ZuG 2007 anwendbar sei, komme es wegen Fehlens der Voraussetzungen einer solchen Zuteilung nicht an.

Mit ihrer am 7. Juli 2006 erhobenen Klage macht die Klägerin im Wesentlichen geltend:

Die von § 7 Abs. 10 ZuG 2007 geforderte Unterdeckungsquote für den Standort (...) sei bei Berücksichtigung der Emissionsdaten für das Jahr 2005 überschritten. Es bestehe im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine tatsächliche Unterdeckung von (...)% . Im Übrigen sei es aber verfassungsrechtlich nicht haltbar, dass ausschließlich eine Unterdeckung ab 25 % eine Zuteilung nach § 7 Abs. 10 ZuG 2007 rechtfertige, eine starre Grenze für

die Anwendung der Härtefallregelung werde der jeweiligen Situationsgebundenheit des Unternehmens im Einzelfall nicht gerecht.

Zudem liege eine Ungleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vor. Die Klägerin werde trotz bestehender Unterdeckung im Gegensatz zu Unternehmen, die die Schwelle von 25 % überschritten, von der Anwendung der Härtefallregelung des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 ausgeschlossen.

Die DEHSt sei ferner gehalten gewesen, eine verfassungskonforme Anwendung der Härtefallregelung des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 vorzunehmen. Dem stehe ein fehlendes Normprüfungs- und Verwerfungsrecht der Deutschen Emissionshandelsstelle nicht entgegen. Aus Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG ergebe sich nicht nur die Verpflichtung der Behörden, sich der Gültigkeit einer Norm zu vergewissern, sondern auch die Pflicht zur Nichtanwendung.

Der verfassungskonformen Anwendung bedürfe es auch, um einen Verstoß gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Verbot eines rückwirkenden Erlasses von Gesetzen zu vermeiden. Das Gesetzgebungsverfahren sei erst nach Abschluss der Basisperiode 2000 bis 2002 in Gang gekommen. Kein dem Emissionshandel unterworfenen Betrieb habe die Möglichkeit gehabt, auf sein Emissionsverhalten in der Basisperiode Einfluss zu nehmen.

Besondere Umstände seien gegeben. Vorliegend seien nicht ausschließlich konjunkturelle Aspekte, sondern die individuell unternehmensbezogene Situation zur Begründung der Härte vorgetragen worden. Die betriebliche Sondersituation ergebe sich aus den strukturbestimmten Wettbewerbsnachteilen in Form von niedrigen Raffineriemargen und höheren Versorgungskosten. Nach dem Eintritt der (...)GmbH mache die Versorgung des gewachsenen Tankstellennetzes zudem eine Erhöhung des Rohöldurchsatzes gegenüber 2000 um (...) % notwendig. Werde im Wege der Allokation die Produktion auf den Rohöldurchsatz in der Basisperiode festgeschrieben, werde der Klägerin die existenzielle Möglichkeit der Erhöhung des Durchsatzes zum Ausgleich der in der Basisperiode entstandenen Verluste und der spezifischen Standortnachteile genommen. Es entstehe eine Gefährdungslage, weil die Gesellschafter jederzeit die Möglichkeit hätten, zur Rohölverarbeitung auf eine andere Raffinerie auszuweichen.

Erhebliche wirtschaftliche Nachteile seien bei der Klägerin gegeben. Diese lägen regelmäßig vor, wenn einem Unternehmen auf Grund einer Zuteilung auf Grundlage historischer Emissionen zusätzliche Kosten entstünden, die zu reduzierten Gewinnmargen führten.

Die Klägerin habe für die Jahre 2005 und 2006 Emissionsberechtigungen zukaufen müssen. Die damit verbundene Kostenerhöhung stelle als Wettbewerbsnachteil die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des gesamten Unternehmens in Frage. Die erheblichen finanziellen Belastungen durch den erforderlichen Zukauf von Emissionsberechtigungen brächten als letzter Verursachungsbeitrag einer ganzen Reihe von Sonderbelastungen die wirtschaftliche Situation der Klägerin in existenzbedrohender Weise außer Gleichgewicht. Die Belastungen des Emissionshan-

dels würden gleichsam zum letzten Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringe. Auf Grund der betrieblichen Sondersituation habe die (...)GmbH am (...)beschlossen, den Betrieb der Raffinerieanlage am Standort (...)im Jahre 2008 einzustellen. Die im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern höheren Kosten der Klägerin für den Umweltschutz mit weiteren zusätzlichen Kosten für den Umweltschutz machten die Schließung eines Standortes und den Abbau von 140 Arbeitsplätzen und die Auslagerung interner Dienstleistungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ergebe sich auch ein Anspruch gemäß § 7 Abs. 11 ZuG 2007. Eine Härte sei anzunehmen, wenn die Anwendung des Gesetzes über einen bloßen wirtschaftlichen Rückgang hinaus zu einer Gefährdung der Existenz des Betriebes führen würde. Die unternehmerischen Interessen überwögen aber auch dann, wenn die Zuteilungsregeln die Fortführung des Unternehmens am Standort Deutschland gefährdeten, also massive Auswirkungen auf die Rentabilität bestünden. Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei dann unangemessen, wenn durch die Regelungen ein Rückgriff auf die Kapitalbasis des Unternehmens notwendig würde. Die Härte sei auch unzumutbar im Sinne einer Steigerung der Härtefolge sowohl dem Grade als auch den Anforderungen an ihre Vermeidbarkeit nach.

Besondere Umstände im Sinne von § 7 Abs. 11 ZuG 2007 ergäben sich aus der Sonderstellung der Klägerin unter den deutschen Raffinerien, gekennzeichnet durch niedrige Raffineriemargen und höhere Versorgungskosten. Die Stromkosten der Klägerin seien auf Grund des EEG, des Emissionshandels und der Einpreisung der CO₂-Zertifikate durch die Stromerzeuger explodiert.

Schließlich stehe der Klägerin der geltend gemachte Anspruch ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 4 ZuG 2007 zu. Die Anwendung des sog. '2. Erfüllungsfaktors' sei insbesondere mit der Anwendung einer Härtefallregelung verfassungsrechtlich nicht zu vereinbaren.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 20. Dezember 2004 betreffend die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 – 2007 nach dem TEHG und ZuG 2007 an die Klägerin für den Standort (...)in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 2006 wird aufgehoben, soweit darin dem Hauptantrag auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Anlagen (...), vom 17. September 2004 nicht entsprochen wird.

Hilfsweise:

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Dezember 2004 betreffend die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 – 2007 nach dem TEHG und ZuG 2007 an die Klägerin für den Standort (...)in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 2006 wird aufgehoben, soweit darin dem 1. Hilfsantrag auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Anlagen (...), vom 17. September 2004 nicht entsprochen wird.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin weitere (...)Emissionsberechtigungen für die erste Handelsperiode entsprechend dem Hauptantrag, hilfsweise dem ersten Hilfsantrag vom 17. September 2004 zuzuteilen.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verpflichtet, über die Zuteilung von weiteren Emissionsberechtigungen an die Klägerin gemäß Zuteilungsantrag vom 17. September 2004 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht unter Präzisierung der Ausführungen des Widerspruchsbescheids im Wesentlichen geltend, es fehle für einen Anspruch gemäß § 7 Abs. 10 ZuG 2007 an der erforderlichen Unterdeckung von 25 %. Die erwartete Unterdeckung betrage bei der Klägerin lediglich 8 %. Auf die tatsächlichen Emissionen in 2005 sei nicht abzustellen, maßgeblich könne wegen der Berechnung der anteiligen Kürzung nur der Dezember 2004 sein. Von der 25 %-Schwelle könne nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung abgesehen werden. Besondere Umstände lägen nicht vor. Konjunkturelle Einflüsse, gestiegene Strompreise, Umweltschutzauflagen und die Anlagenkonfiguration seien ebenso wenig besondere Umstände wie die nach Eintritt der (...)GmbH erwartete höhere Auslastung. Ebenso fehle es an einem Anspruch gemäß § 7 Abs. 11 ZuG 2007. Eine unzumutbare Härte habe die Klägerin nicht plausibel dargelegt. Die Plausibilität einer erdrosselnden Wirkung sei auch mit der Klagebegründung nicht belegt worden, für die behauptete Existenzbedrohung müssten jedoch prüffähige Unterlagen eingereicht werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakte und den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit den Hauptanträgen zu 1. und 2. und dem Hilfsantrag zu 1. zulässig. Soweit der auf Neubescheidung gerichtete Hilfsantrag zu 2. in Rede stehen kann, ist er unzulässig. Es fehlt mit Blick auf den Hauptantrag zu 2. am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Neben diesem hat der weitere Bescheidungsantrag keine eigenständige zusätzliche

Bedeutung; alle in dessen Kontext zu verhandelnden Rechtsfragen sind bereits Gegenstand dieses Hauptantrags.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie nicht begründet. Die Zuteilungsentscheidung der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Es fehlt an einem Anspruch dem Grunde nach: Die Klägerin kann sich weder mit Erfolg auf § 7 Abs. 10 des Zuteilungsgesetzes (ZuG 2007) (a.) noch auf § 7 Abs. 11 ZuG 2007 (b.) berufen.

(a.) Der Klägerin steht als Anspruchsgrundlage nicht § 9 Abs. 1 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit § 7 Abs. 10 ZuG 2007 zur Seite. Danach haben Verantwortliche für jede Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zuteilung von Berechtigungen nach Maßgabe des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan (§ 9 Abs. 1 TEHG). Gemäß § 7 Abs. 10 ZuG 2007 wird auf Antrag des Betreibers die Zuteilung unter entsprechender Anwendung des § 8 ZuG 2007 festgelegt, wenn eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften aufgrund besonderer Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 25 Prozent niedriger ausfiele als zur Deckung der in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 zu erwartenden, durch die Anlage verursachten Kohlendioxid-Emissionen erforderlich ist und dadurch für das Unternehmen, welches die wirtschaftlichen Risiken der Anlage trägt, erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstünden (Satz 1). Die Anwendung eines Erfüllungsfaktors bleibt unberührt (Satz 2). Besondere Umstände im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor,

- wenn es aufgrund der Reparatur, Wartung oder Modernisierung von Anlagen oder aus anderen technischen Gründen zu längeren Stillstandszeiten kam,
- eine Anlage auf Grund der Inbetriebnahme oder des stufenweisen Ausbaus der Anlage selbst, einer vor- oder nachgeschalteten Anlage, eines Anlagenteils oder einer Nebeneinrichtung erst nach und nach ausgelastet wurde,
- in einer Anlage Produktionsprozesse oder technische Prozesse durchgeführt werden, die vorher in anderen Anlagen, Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen durchgeführt wurden, welche entweder stillgelegt wurden oder nicht in den Anwendungsbereich des Zuteilungsgesetzes 2007 fallen,
- oder eine Anlage im Laufe der Betriebszeit steigende, prozesstechnisch nicht zu vermeidende Brennstoff-Effizienzeinbußen aufweist (Satz 3).

Im Fall des Satzes 3 letzter Anstrich findet Satz 1 Anwendung, wenn die Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 9 Prozent niedriger ausfiele als für die Deckung der in der Zuteilungsperiode 2005

bis 2007 zu erwartenden, durch die Anlage verursachten Kohlendioxid-Emissionen erforderlich ist (Satz 4). Sofern die Gesamtsumme der nach diesem Absatz zusätzlich zuzuteilenden Berechtigungen den Gegenwert von 3 Millionen Tonnen Kohlendioxid für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 übersteigt, wird die zusätzliche Zuteilung anteilig gekürzt (Satz 5).

Die genannten Anspruchsvoraussetzungen liegen nicht vor. Die Klägerin erreicht bereits nach ihrem eigenen Vorbringen im vorgerichtlichen Verfahren nicht die gemäß § 7 Abs. 10 Satz 1 ZuG 2007 vorliegend erforderliche Unterdeckung von 25 %. Sprach die Klägerin im behördlichen Verfahren zunächst von einer Unterdeckung von ca. (...) % (Schreiben vom 13. September 2004) bzw. dann einer durchschnittlichen Unterdeckung von (...) %, sodann bezogen auf den Standort (...) von (...) % bzw. dann für das Jahr 2005 von (...) % (Schreiben vom 13. Juni 2005, 21. Oktober 2005 und 10. Februar 2006), kann die genaue Höhe der Unterdeckung dahinstehen, da jedenfalls für den maßgeblichen Zeitpunkt - dazu sogleich - auch die Klägerin ein Erreichen der 25 %-Schwelle nicht behauptet.

Soweit die Klägerin nunmehr erstmals im Klageverfahren geltend macht, die geforderte Unterdeckungsquote sei überschritten, bezüglich des Standorts (...) sei bei Zugrundelegung der Emissionsdaten des Jahres 2005 von einer Unterdeckung von (...) % auszugehen, kann sie damit nicht durchdringen. Emissionsdaten des Jahres 2005 sind für die hier zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung. Maßgeblich für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs ist die Sachlage im Zeitpunkt der behördlichen Zuteilungsentscheidung im Ausgangsverfahren, also diejenige im Dezember 2004. Dies folgt bereits aus der Kontingentierung nach § 7 Abs. 10 Satz 5 ZuG 2007. Die Beklagte kann die danach ggf. erforderliche anteilige Kürzung aller Zuteilungen nach § 7 Abs. 10 ZuG 2007 nur vornehmen, wenn sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die Gesamtzahl der zuzuteilenden Berechtigungen kennt. Entsprechendes gilt für die andernfalls nicht mögliche Berechnung der anteiligen Kürzung nach § 4 Abs. 4 ZuG 2007, der die Zuteilung nach § 7 Abs. 10 ZuG 2007 gleichfalls unterliegt (vgl. dazu Urteile des VG Berlin vom 9. Mai 2007 - 10 A 247.06 - und VG 10 A 272.06 -).

Die 25 %-Schwelle des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 begegnet auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Sie ist verfassungsgemäß, auch wenn sie diejenigen, die trotz vorhandener Unterdeckung diese Schwelle nicht erreichen, von der Anwendung des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 ausschließt.

Zunächst ist die Festlegung bestimmter zeitlicher oder quantitativer Anwendungsgrenzen in gesetzlichen Regelungen dem Normgeber nicht verwehrt. Bereits in der Rechtsprechung zu Ausschlussfristen und Stichtagsregelungen haben das Bundesverwaltungs- wie das -verfassungsgericht ausgeführt, der Gesetzgeber könne zur Regelung bestimmter Sachverhalte Anwendungsgrenzen - etwa in Form von Stichtagen - einführen, wobei ihm ein beträchtlicher Einschätzungsspielraum zukomme. Derart festgelegte Grenzen sind dann verfassungsgemäß, wenn der Gesetzgeber seinen Spielraum in sachgerechter Weise nutzt, die Grenzen überhaupt und in der Wahl des Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar sind (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 1978 - I C 11.75 -; Urteil vom 12. November 1993 - 7 C 7/93 -; Beschluss vom 1. Februar 2006 - 3 B 90/05 - und Beschluss vom 29. Juni 2006 - 8 B 43/06 -; siehe auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. März 2007 - 1 BvF 1/05 -). Dies ist vorliegend der Fall, die quantitative Anwendungsgrenze ist sachlich vertretbar.

§ 7 Abs. 10 ZuG 2007 zielt - wie auch § 7 Abs. 11 ZuG 2007 - auf die Schaffung einer Härtefallregelung im Rahmen historischer Zuteilung von Emissionsberechtigungen gemäß § 7 Abs. 1 ZuG 2007. Die Regelung des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 trifft Vorsorge für solche Fälle, in denen die Wahl der Basisperiode auf Grund eines in diese Zeit fallenden atypischen Betriebs und damit verbundener geringerer Auslastung der Anlage zu einer Minderausstattung mit Emissionsberechtigungen und damit zu Härten führen würde (vgl. dazu Körner/ Vierhaus, TEHG, § 7 ZuG 2007 Rz. 32 ff.; siehe auch Frenz, Emissionshandelsrecht, § 7 ZuG 2007 Rz. 48). Knüpft der Gesetzgeber in diesem Kontext das Vorliegen eines Härtefalls tatbestandlich an eine quantitative Grenze, ab der eine Minderausstattung bedeutsam sein soll, ist dies nicht sachfremd.

Die Regelung steht auch ansonsten im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 GG. Dies gilt selbst dann, wenn man in der Zuteilung nach Maßgabe der - wegen besonderer Umstände atypischen - Basisperiode einen (wenn auch verhältnismäßigen) Eingriff in das Recht der Klägerin aus Art. 14 Abs. 1 GG sehen und daher eine strengere Bindung des Gesetzgebers sowie des Normanwenders an Verhältnismäßigkeitserfordernisse annehmen wollte (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. März 2007 - 1 BvR 1/05 - Abs.-Nr. 79 f., 100).

Vergleicht man die Gruppe der „Altanlagenbetreiber“, deren Emissionen in der maßgeblichen Basisperiode repräsentativ auch für die Emissionen in der Zuteilungsperiode waren, mit der Gruppe derjenigen Emittenten, bei denen dies aus den in § 7 Abs. 10 Satz 1 und 3 ZuG 2007 genannten besonderen oder vergleichbaren („insbesondere“) Gründen nicht der

Fall war, ist die erstgenannte Gruppe allein den Kürzungen nach §§ 5 und 4 Abs. 4 ZuG 2007 ausgesetzt, während die letztgenannte Gruppe ohne Anwendung des § 7 Abs. 10 und 11 ZuG 2007 lediglich Zertifikate erhält, die bereits abgesehen von den Kürzungen einen Regelbetrieb der Anlage nicht abdecken. Diese Ungleichbehandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und führt jedenfalls nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Insofern kommt zum Tragen, dass der Zuteilungsanspruch aus § 9 Abs. 1 TEHG i. V. m. § 7 Abs. 1 ZuG 2007 nicht auf die für den „Normalfall“ erforderlichen Berechtigungen gerichtet ist, sondern auf diejenige Menge, die den historischen Emissionen in der Basisperiode entspricht. Andernfalls wäre es dem Plangeber des Nationalen Allokationsplans 2007 und sodann dem Gesetzgeber nicht möglich gewesen, einigermaßen verlässlich den Erfüllungsfaktor zu bestimmen und den Mikroplan an den Makroplan anzupassen. Der ursprüngliche Entwurf des ZuG 2007 sah dabei die Regelung des § 4 Abs. 4 ZuG 2007 noch nicht vor, sondern beschränkte sich auf den Erfüllungsfaktor nach § 5 ZuG 2007. Mögliche Ausnahmen nach § 7 Abs. 10 des Entwurfs zum ZuG 2007 konnten zur Vermeidung einer Verfehlung des Planziels nur sehr restriktiv eingeräumt werden. Zwar ist durch die spätere Einfügung des § 4 Abs. 4 ZuG 2007 die Einhaltung des Makroplanes (weitgehend) sichergestellt worden. Der Gesetzgeber musste dennoch auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht von seinem bisherigen Konzept einer Zuteilung nach Maßgabe historischer Emissionen abweichen und eine Zuteilung anhand des zu erwartenden „Normalbetriebes“ vorsehen. Trotz der Regelung des § 4 Abs. 4 ZuG 2007 bestand nämlich aus Gründen der Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber ein Interesse fort, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung absehen zu können, ob eine Inkaufnahme des Erfüllungsfaktors nach § 5 ZuG 2007 günstiger wäre als eine Option nach § 7 Abs. 12 ZuG 2007. Je ungenauer der Erfüllungsfaktor hätte berechnet werden können, desto höher wäre das „Risiko“ einer nicht einschätzbaren anteiligen Kürzung nach § 4 Abs. 4 ZuG 2007 gewesen. Hatte der Gesetzgeber mithin trotz Schaffung des § 4 Abs. 4 ZuG 2007 ein fortbestehendes Interesse an einer möglichst engen Eingrenzung der Ausnahmen nach § 7 Abs. 10 und 11 ZuG 2007, stellt das Anknüpfen an die jeweilige prozentuale Unterdeckung - neben dasjenige an erhebliche wirtschaftliche Nachteile - ein sachlich geeignetes Differenzierungskriterium dar (vgl. dazu auch die Urteile der Kammer vom 9. Mai 2007 – VG 10 A 247.06 und VG 10 A 272.06 -).

Auch die Festlegung einer Grenze in Höhe von gerade 25 % durch den Gesetzgeber ist in der Sache vertretbar. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber seinen Spielraum durch diese Festlegung nicht in sachgerechter Weise und nicht zielorientiert genutzt hat. Dabei ist Folgendes zu bedenken: Bei der Bestimmung einer zeitlichen oder quantitativen Anwendungsschwelle der Höhe nach obliegt es der Einschätzungsprärogative des Ge-

setzgebers festzulegen, welche Höhe er für sachlich geboten und angemessen hält, ab der die - ohnehin vom Sinn und Zweck des Emissionshandelssystems vorgegebene - Unterdeckung an Emissionsberechtigungen so erheblich sein soll, dass eine Härte gegeben erscheint. Diese Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist Ausdruck des Umstands, dass die konkrete Höhe einer Anwendungsgrenze nie allein unter juristischen Gesichtspunkten zwingend festgelegt werden kann. Dies spiegelt auch das Gesetzgebungsverfahren wider: Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen sah zunächst für § 7 Abs. 10 ZuG-Entwurf eine 30 % - Schwelle vor, ohne indes diese Zahl näher zu begründen (vgl. BT-Drucksache 15/ 2966 vom 27.04.2004). Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (vgl. BT-Drucksache 15/ 3224 vom 26.05.2004) nannte an dieser Stelle - ebenfalls ohne nähere Begründung - dann die Zahl von 25 %. Der Bundesrat hat dann den Vermittlungsausschuss angerufen (vgl. BR-Drucksache 424/ 04 - Beschluss - vom 11.06.2004) und dort vorgeschlagen, die Zahl ,25' durch die Zahl ,10' zu ersetzen, weil die Eintrittsschwelle mit 25 % zu hoch liege, ohne indes anzugeben, aus welchem Grund die Eintrittsschwelle als zu hoch anzusehen sein soll. Im Gesetz verabschiedet wurde dann die Grenze von 25 %. Angemerkt sei, dass diese Schwelle auch nicht in einem Bereich liegt, der für stattgebende Entscheidungen nach § 7 Abs. 10 Satz 3 ZuG 2007 keinen Raum ließe. Nach einer dem Gericht bekannten Aufstellung der Beklagten (vgl. dazu Urteile vom 9. Mai 2007 - VG 10 A 247.06 und VG 10 A 272.06 -) haben 124 Anlagenbetreiber Härtefallanträge gestellt, Zuteilungen nach § 7 Abs. 10 ZuG 2007 wurden in 81 Fällen beantragt. Von diesen 81 Anträgen wurden 26 Fälle anerkannt, bei denen wiederum für 11 anerkannte Fälle die Grenze von 9 % gemäß § 7 Abs. 10 Satz 4 ZuG 2007 zur Anwendung kam und mithin in 15 Fällen die hier in Rede stehende Grenze von 25 %.

Des Weiteren verstößt die Regelung weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen Art. 14 Abs. 1 GG:

Eine unzulässige Rückwirkung liegt im Kontext des § 7 ZuG 2007 nicht vor. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 GG) umfasst das Gebot des Vertrauensschutzes. Eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen derart, dass der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs einer Norm auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem sie gültig geworden ist (echte Rückwirkung) ist daher, von Ausnahmefällen abgesehen, unzulässig. Das Grundgesetz schützt jedoch nicht jede Erwartung, eine einmal bestehende günstige Rechtslage werde erhalten bleiben. Auch eine tatbestandliche Rückanknüpfung derart, dass die Rechtsfolgen eines Gesetzes erst nach Verkündung der Norm eintreten, der Tatbestand der Norm aber Sachverhalte erfasst, die bereits vor Verkündung

ins Werk gesetzt worden sind (sogenannte unechte Rückwirkung), ist dem Gesetzgeber nicht grundsätzlich verwehrt. Zwar sind hier Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes abwägend zu berücksichtigen; die tatbestandliche Rückanknüpfung unterliegt aber weniger strengen Beschränkungen als die nachträglich in abgeschlossene Sachverhalte eingreifende Rückbewirkung von Rechtsfolgen. Die Grenzen ihrer Zulässigkeit sind - vorbehaltlich spezieller Anforderungen des einschlägigen Grundrechts - erst dann überschritten, wenn die Anknüpfung des Gesetzes an Tatbestände aus der Vergangenheit zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen das vom Gesetzgeber verfolgte Änderungsinteresse überwiegen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, inwieweit und mit welchem Gewicht das Vertrauen in die bestehende günstige Rechtslage schützenswert ist und ob die öffentlichen Belange, die eine nachteilige Änderung rechtfertigen, dieses Vertrauen überwiegen. (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 08.12.2006 – 2 BvR 1339/06 – m.w.N.). Eine echte Rückwirkung liegt im Kontext von § 7 ZuG 2007 in Gestalt der Anknüpfung an eine in der Vergangenheit liegende und zeitlich abgeschlossene Basisperiode nicht vor. Die damit verbundene Rechtsfolge der Zuteilung von Emissionsberechtigungen reicht ausschließlich in die Zukunft. Kann man eher von einer unechten Rückwirkung in Form der tatbestandlichen Anknüpfung an Sachverhalte aus der Vergangenheit sprechen, so ist diese vorliegend zulässig. Dass die Anknüpfung an in der Vergangenheit ausgestoßene Mengen Kohlendioxid zur Bestimmung der Menge der für die Zukunft zuzuteilenden Emissionsberechtigungen geeignet ist, liegt auf der Hand.

Die Bestandsinteressen der betroffenen Anlagenbetreiber gemäß Art. 14 Abs. 1 GG überwiegen nicht das vom Gesetzgeber verfolgte Interesse an der Einführung der Genehmigungspflicht von CO₂-Emissionen und die Anknüpfung an definierte Basisperioden. Die Regelungen des ZuG 2007 stehen im Zusammenhang mit denen des TEHG. Die dort in § 4 vorgesehene Genehmigungspflicht und die in § 6 Abs. 1 TEHG geregelte Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen stellen keine Enteignung dar, sondern eine Neubestimmung von Inhalt- und Schranken des Eigentums an der jeweiligen Produktionsanlage bzw., sofern man ein solches Recht anerkennt, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Juni 2005, 7 C 26/04, NVwZ 2005, 1178, 1181 zur gemeinschaftsrechtlichen Entsprechung). Sie greifen insbesondere in die Rechtsposition aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ein, weil diese hinsichtlich der Treibhausgasemissionen keine Rechte verleiht und damit keinen über eine legale Anlagenutzung hinausgehenden Vertrauenstatbestand schafft. Da es im Immissionsschutzrecht jedoch, anders als etwa im Baurecht, keinen Grundsatz gibt, dass dem Betreiber eingeräumte Rechtspositionen ihm trotz Rechtsänderung zu be-

lassen sind oder nur gegen Entschädigung entzogen werden dürfen, ist der Vertrauenstatbestand in die legale Anlagennutzung gegenüber dem Gesetzgeber nur begrenzt (zu allem Bundesverwaltungsgericht a. a. O. S. 1182). Zum anderen ist mit Blick auf Art. 20 a GG, wonach dem Staat in Verantwortung für künftige Generationen die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen obliegt, zu sehen, dass die öffentlichen Belange, dem dieses Emissionshandelssystem dient, als hoch einzuschätzen sind. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gehören auch Klima und Luft.

Anzumerken ist hier abschließend noch, dass ein bewusstes Ignorieren der Regelung seitens der Zuteilungsbehörde, wie von der Klägerin für das Verwaltungsverfahren reklamiert, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Exekutive – ebenso wie die Gerichte – an Recht und Gesetz gebunden. Lediglich den Gerichten ist gemäß Art. 100 Abs. 1 GG durch das Grundgesetz die Kompetenz zugewiesen, ein Gesetz wegen angenommener Verfassungswidrigkeit dem Landes- oder Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Letzteres entscheidet gemäß §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG. Stimmt man der Klägerin im Übrigen an dieser Stelle bei ihrem verfassungsrechtlichen Vorbringen zu, so hätte dies – Entscheidungserheblichkeit unterstellt – zwingend die Vorlage beim Bundesverfassungsgericht zur Folge. Denn eine verfassungskonforme Auslegung der 25 % - Grenze ist nicht möglich. Die Zahl ‚25‘ gehört zur Menge der natürlichen Zahlen und ist wegen fehlender Mehrdeutigkeit nicht auslegungsfähig. Würde aber § 7 Abs. 10 Satz 1 ZuG 2007 für verfassungswidrig erklärt, so könnte sich Klägerin erst recht nicht auf diese Norm berufen und stünde tendenziell schlechter da.

Im Übrigen lässt sich auch ein durch die Unterdeckung kausal herbeigeführter erheblicher wirtschaftlicher Nachteil nicht feststellen, wobei dahinstehen kann, ob man auf die Klägerin selbst oder ihre Gesellschafter als Risiko tragendes Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 10 Satz 1 ZuG 2007 abstellt. Bezüglich der Klägerin liegt ein solcher wirtschaftlicher Nachteil schon deshalb nicht vor, weil ihre Gesellschafter ihr die gesamten Kosten der Verarbeitung, d. h. des Betriebs der drei Raffinerien einschließlich der Kosten des Emissionshandels erstatten. Entsprechend hat der Geschäftsführer der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts erläutert, dass die in den Jahren 2005 und 2006 für den Zukauf von Emissionsberechtigungen aufgewendeten ca. (...)€ (dazu unten) von den Gesellschaftern gezahlt wurden. Dass dieser Betrag von ca. (...)€ wiederum für die vier Gesellschafter in Relation zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. dazu Urteile der Kammer vom 9. Mai 2007 – VG 10 A 247.06 und VG 10 A 272.06 –) einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil darstellte, wurde von der Klägerin weder behauptet noch durch sonstige Zahlen belegt.

(b.) Die Klägerin kann sich ferner nicht mit Erfolg auf § 9 Abs. 1 TEHG in Verbindung mit § 7 Abs. 11 ZuG 2007 berufen. Gemäß § 7 Abs. 11 ZuG 2007 wird die Zuteilung auf Antrag des Betreibers unter entsprechender Anwendung des § 8 ZuG 2007 festgelegt, wenn eine Zuteilung auf Grund historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften auf Grund besonderer Umstände eine unzumutbare Härte für das Unternehmen bedeutete, welches die wirtschaftlichen Risiken der Anlage trägt.

Die Voraussetzungen der Norm liegen nicht vor. Das Vorliegen einer unzumutbaren Härte ist nicht feststellbar. Der Begriff einer unzumutbaren Härte wird in der Kommentierung teilweise als Wegfall der Renditefähigkeit der Anlage mit ruinösen Folgen für den Anlagenbetreiber beschrieben (vgl. dazu Körner u.a., § 7 ZuG 2007 Rz. 56; siehe auch Feldhaus, § 7 Rz. 28), teilweise wird die Formulierung verwendet, unzumutbar hart sei die Auferlegung von Pflichten, wenn sie den Betroffenen übermäßig belaste und eine erdrosselnde Wirkung habe. Dies gelte auch dann, wenn die Rentabilität des Unternehmens so stark belastet würde, dass es zur Deckung der Betriebskosten auf die Kapitalbasis zurückgreifen müsste (vgl. dazu Marr in: Landmann/ Rohmer, § 7 Rz. 24; siehe auch Begemann, Luster mann, Emissionshandel: Probleme des Anwendungsbereichs und Auslegungsfragen zu Härtefallregelungen des ZuG 2007, in: NVwZ 2004, 1292, 1295). Vorliegend hat die Klägerin indes schon einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil im Sinne von § 7 Abs. 10 ZuG 2007 nicht dargelegt. Insofern ist auch eine darüber hinaus gehende Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Klägerin zu keinem Zeitpunkt feststellbar.

Darüber hinaus hat die Klägerin das Vorliegen einer derartigen Existenzbedrohung im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt auch nicht glaubhaft dargetan. In der behördlichen Antragsbegründung vom 13. September 2004 hat sich die Klägerin darauf berufen, fehlende Emissionsberechtigungen könnten von ihr wegen hoher Zusatzkosten nicht auf dem Markt erworben werden, die Unterdeckung führe in Verbindung mit den Standortnachteilen zur Existenzgefährdung des Betriebs. In der Widerspruchsbegründung vom 13. Juni 2005 hat sich die Klägerin erneut entsprechend geäußert: Fehlende Emissionsberechtigungen könnten wegen hoher Zusatzkosten nicht auf dem Markt erworben werden. Die zum Ausgleich der Unterdeckung aufgewendete Geldsumme könne nicht auf den Produktpreis umgelegt werden, da eine derartige Preiserhöhung die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens in Frage stelle. Dieses Vorbringen im behördlichen Verfahren über die wirtschaftliche Unmöglichkeit des Zukaufs von Emissionsberechtigungen und eine damit einhergehende Existenzgefährdung der Klägerin war offensichtlich unzutreffend. Es ist kein Grund ersichtlich noch vorgetragen, aus dem die Klägerin im September 2004 und

Juni 2005 in Ansehung der Kostenübernahmeregelung mit den Gesellschaftern im Konsortialvertrag davon hätte ausgehen können, die Gelder für den Zukauf von Emissionsberechtigungen seien nicht aufzubringen. Die Klägerin war vielmehr im Gegensatz zu diesen Angaben in den Jahren 2005 und 2006 durchaus in der Lage, einen Geldbetrag von ca. 7,39 Mio. € für den Zukauf von Emissionsberechtigungen aufzuwenden.

Eine hierauf zurückzuführende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Klägerin lag nicht vor. Die Klägerin hat vielmehr ausweislich einer Mitteilung des (...) vom 19. März 2007 (vgl. die Internet-Seite der Klägerin (...)) „das Geschäftsjahr 2006 sehr erfolgreich abgeschlossen und bei einer ausgezeichneten Performance ein außerordentlich gutes wirtschaftliches Ergebnis erzielt“. Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschafter habe über dem Plan gelegen, die Prozessanlagen seien mit knapp (...) % in einem bisher nie gekannten Ausmaß ausgelastet gewesen. Rekordwerte seien beim Absatz der Mineralölprodukte erzielt worden. Dem entspricht, dass auch das von der Klägerin herausgegebene (...) Ausgabe 1/ 2007 berichtet, das Jahr 2006 sei ein in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich erfolgreiches Jahr für die Klägerin gewesen. Es ist für die Kammer nicht nachvollziehbar und konnte vom Geschäftsführer der Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung nicht erläutert werden, wieso die Klägerin nach eigenem Vorbringen vom September 2004, Juni 2005 und noch vom Januar 2007 auf Grund einer Unterausstattung mit Emissionsberechtigungen in der Existenz gefährdet gewesen sein soll, gleichwohl aber im Jahre 2006 nach selbst veröffentlichten Angaben ein außerordentlich gutes wirtschaftliches Ergebnis erzielt hat. Verweist die Klägerin in diesem Kontext auf die für 2008 beabsichtigte Schließung des Standorts (...) belegt auch dies keine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Der Standortschließung liegen vielmehr sonstige betriebswirtschaftliche Modernisierungs- und Rationalisierungserwägungen zu Grunde. In der Presseinformation der Klägerin vom 13. Februar 2007 (...), in der über ein Investitionsprojekt der Klägerin im Umfang von (...) € berichtet wird, wird dazu ausgeführt, die Stilllegung des Standorts (...) ermögliche „nicht nur eine Modernisierung und Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlagen in (...) und (...), sondern zudem Verbesserungen der Infrastruktur: den Bau einer Pipeline zwischen (...) und (...), die Erneuerung der Prozessleitsysteme, das Einrichten eines zentralen Labors oder den Ausbau von Stromversorgung, Kühlwassersystem und Wasseraufbereitung.“ Eine Existenzgefährdung ergibt sich daraus nicht.

Vor dem Hintergrund der außerordentlich guten wirtschaftlichen Situation der Klägerin ist ihr Vorbringen, der Eintritt der (...) GmbH als Gesellschafter der Klägerin im Juli 2003 habe einen erhöhten Rohöldurchsatz notwendig gemacht, diese existenzielle Möglichkeit der Erhöhung des Rohöldurchsatzes werde der Klägerin durch die Festschreibung auf den

Rohöldurchsatz der Basisperiode genommen, nicht nachvollziehbar. Zudem weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die beabsichtigte Produktionssteigerung nicht von Art. 14 GG geschützt ist, die behauptete Einschränkung der Produktionssteigerung als Schmälerung von Gewinnchancen nicht Art. 14 GG unterfällt. Gegebenheiten und Chancen, innerhalb derer der Unternehmer seine Tätigkeit entfaltet, werden von der Eigentumsgarantie nicht erfasst (vgl. Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2000 – 1 BvR 230/00 – m. w. N.; zitiert nach Juris). Des Weiteren besteht auch nicht deshalb eine Gefährdungslage für die Klägerin, weil nach ihrem Vortrag ihre Gesellschafter jederzeit die Möglichkeit hätten, zur Rohölverarbeitung auf eine andere Raffinerie auszuweichen. Dies mag so sein, kann indes nicht auf den Emissionshandel oder eine Unterdeckung mit Emissionsberechtigungen zurückgeführt werden. Die Möglichkeit eines Wechsels ist den Gesellschaftern in einer Marktwirtschaft zu jeder Zeit eröffnet, wenn ihnen dies wirtschaftlich geboten erscheint. Dem Emissionshandel sind die Gesellschafter auch in anderen europäischen Ländern unterworfen. Im Übrigen aber erscheint ein solcher Wechsel mit Blick auf die aktuell getätigte Investition von (...)Euro wenig wahrscheinlich.

Soweit schließlich die Klägerin einen nicht gemäß § 4 Abs. 4 ZuG 2007 gekürzten Anspruch auf Grund der Härtefallregelungen für sich behauptet, bedarf dies hier keiner Erörterung. Ein solcher Anspruch der Klägerin besteht wie ausgeführt nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Gemäß §§ 124 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

M. Richter

Böcker

Dolle

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Do/gr

